Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 30. November 2016

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 31. März 2016 - 1 S 119/16 -

Aktenzeichen: 1 VB 52/16

S t i c h w o r t :

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, mit der die Verletzung des Willkürverbots und der Garantie effektiven Rechtsschutzes geltend gemacht wurde.